

Unterhaltsfähigkeit von Kindern und Ehepartnern bei Heimaufnahme und Kostenübernahme durch das Sozialamt

Viele Menschen, die Pflege daheim oder im Heim finanzieren müssen, sind auch trotz der Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI) nicht in der Lage, die Pflege durch ihre monatlichen Einkünfte oder durch ihr Vermögen zu finanzieren und sind somit auf Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII), genannt "Hilfe zur Pflege", angewiesen. Hier stellt sich immer wieder für Kinder oder Ehepartner die Frage, inwieweit diese unterhaltsverpflichtet sind. Wir Beratungsstellen haben einige wichtige Informationen zusammengestellt, wohlwissend, nicht jede persönliche Situation berücksichtigen zu können.

Maßgeblich für die Hilfe zur Pflege ist die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII, die sich wie folgt zusammensetzt (Stand 1.1.2017 bzw. 1.4.2017):

Einkommensgrenzen des Hilfebedürftigen:

Alleinstehend: 818,- €

Verheiratete: 1.105,-€

+angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizkosten

+besondere Belastungen (Versicherungen etc.)

Selbstbehaltgrenzen für Hilfeempfänger:

Vermögensfreibetrag für Ehepaare = 10.000 €

Vermögensfreibetrag für Einzelpers.= 5.000 €

Unterhaltsfähigkeit von Kindern

Grundsätzlich sind nur eigene Kinder ihren Eltern gegenüber unterhaltsverpflichtet. Stellen Eltern einen Antrag auf Heimhilfe / Hilfe zur Pflege sind die Kinder zur schriftlichen Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch die Ehepartner müssen ihre Einkünfte offenlegen. Da sie ihrem Ehepartner gegenüber ebenfalls unterhaltsverpflichtet sind, wird somit das Familieneinkommen dem Familienbedarf gegenübergestellt, wobei lediglich Teile aus einer Einkommensüberschreitung für die Unterhaltsberechnung herangezogen werden.

Das Einkommen wird ermittelt:

- Alle Einkünfte, gleich welcher Art, auch Sachleistungen (z.B. Wohnvorteil für mietfreies Wohnen: Warmmiete → 860 € bei Ehepaaren, 480 € bei Einzelpersonen)
- Bei Selbständigen → letzten drei abgeschlossene Geschäftsjahre
- Bei Verheirateten muss auch das Einkommen des Ehepartners nachgewiesen werden, da es eine grundsätzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Ehepartner gibt.

abzüglich:

- Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung (z.B. Selbständige)
- „angemessene“ Altersvorsorge, z.B. Zahlung für eine Riesterreente
- Ratenzahlung bei Schuldenverpflichtung
- Zahlung an vorrangig Berechtigte (z.B. an Kinder, richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle),
- Bei Selbständigen auch Beiträge für Lebensversicherungen als „angemessene“ Altersvorsorge

Bedarf:

Nicht verheiratete → 1800 € Netto (incl. *Pauschale 480 € Unterkunft)
Verheiratete → 3240 € Netto (incl. *Pauschale 860 € Unterkunft)

Vermögensselbstbehaltgrenzen für Unterhaltspflichtige:

Unterhaltspf. + Ehepartner → Wohnen im Eigentum = 25 000 € pro Person
Unterhaltspf. + Ehepartner → Wohnen in Miete = 75 000 € pro Person

Ermittlung des Unterhaltsanspruchs:

- a) liegt das Einkommen unter der Bedarfsgrenze → keine Unterhaltsfähigkeit
- b) liegt das Einkommen über der Bedarfsgrenze wird die Unterhaltsfähigkeit aller Kinder geprüft.
Sind mehrere Unterhaltspflichtige zu Zahlungen in der Lage, werden die Unterhaltszahlungen quotiert, jeder zahlt dann anteilig seiner Leistungsfähigkeit.

Buchtip: **Elternunterhalt** – Kinder haften für ihre Eltern. ARD-Ratgeber Recht Hrsg.T. Nell